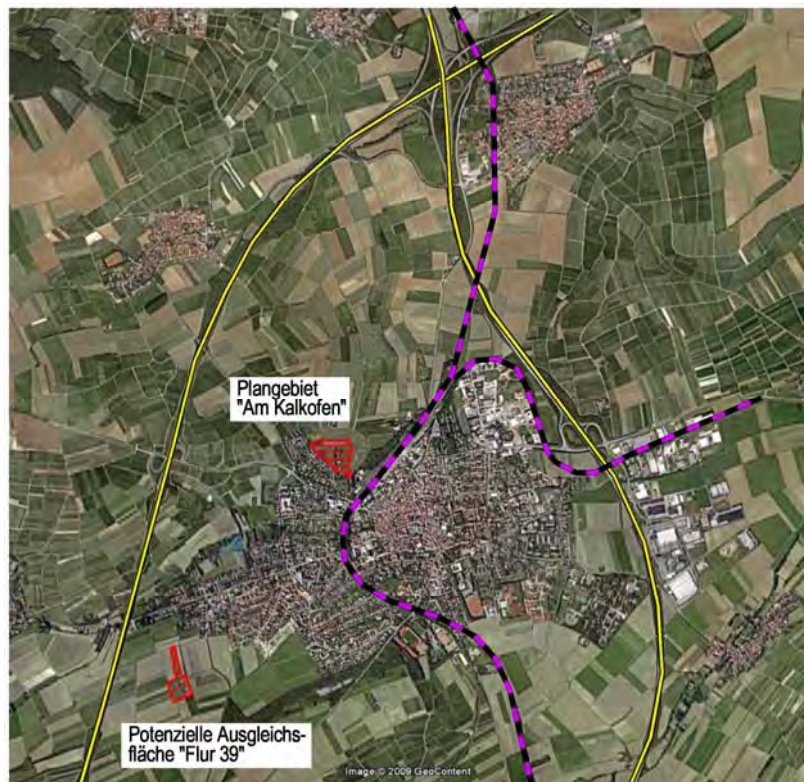


Vorhaben- und Erschließungsplanverfahren „Am Kalkofen“, Alzey

Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung



im Auftrag des Ing-Büros
F.I.T. Ingenieur-Service und Technologie GmbH

Mai 2009

IUS
Weibel & Ness

Humboldtstr. 15 A • 76870 Kandel
Tel.: 07275-95710 • Fax: 07275-957199
e-mail: kandel@weibel-ness.de

Projektbearbeitung:
Dipl. Biol. Uwe Weibel

Projekt-Nr: 2939



Humboldtstr. 15 A • 76870 Kandel
Tel.: 07275-95710 • Fax: 07275-957199
e-mail: kandel@weibel-ness.de

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass.....	4
2	Bestandserfassung.....	5
3	Auswirkungen des Vorhabens	7
4	Zusammenfassung	12
5	Literatur.....	13

1 Anlass

Die Firma FABER, Alzey beabsichtigt, am nördlichen Stadtrand von Alzey das Neubaugebiet "Am Kalkofen" mit Hilfe eines Vorhabens- und Erschließungsplans zu entwickeln. Voraussetzung für die Realisierung des Planvorhabens ist die Verfüllung des alten Steinbruchs „Am Kalkofen“.

Mit dem jetzt vorliegenden Gutachten sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen der Realisierung dieses Bebauungsplans nicht entgegenstehen.

Nach den Vorgaben des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 12. Dezember 2007 und der darauf gründenden laufenden Rechtsprechung muss gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 42 (1)-(4) BNatSchG die Umsetzung von Bebauungsplänen für Wohnbebauung ausschließen kann. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 43 (8) BNatSchG sind oftmals nicht zu erbringen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Alternativlosigkeit und des zwingenden öffentlichen Interesses.

Es ist deshalb zweckmäßig, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach den Vorgaben von § 42 (5) BNatSchG von vornherein zu vermeiden.

Im § 42 (5) BNatSchG wird bei zulässigen Eingriffen nach dem Baugesetzbuch sinngemäß gefordert, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geduldet werden, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entweder weiterhin erhalten bleiben müssen oder dass Maßnahmen zu ergreifen sind, mit denen diese ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt werden (continuous ecological functionality measures „CEF-Maßnahmen“).

In einer Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung ist den Naturschutzbehörden nachzuweisen, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatSchG ausgeschlossen ist. Zum Nachweis gehört ggf. die umsetzungsreife Planung der CEF-Maßnahmen.

2 Bestandserfassung

2008 wurde im Vorhabensgebiet eine faunistische Bestandsaufnahme ausgewählter Tiergruppen durchgeführt (TWELBECK & GROH 2008)

Kartiert wurden Fledermäuse, Vögel und Reptilien, da für diese Gruppen aufgrund der gegenwärtigen Biotopqualität des ehemaligen Steinbruchs eine Lebensraumfunktion erwartet werden konnte.

Zusammenfassend kommen TWELBECK & GROH (2008) zu folgenden Ergebnissen:

Fledermäuse

Insgesamt ist die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet gering. Es wurden jeweils Transferflüge von Zwergfledermaus und Mausohr festgestellt.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet (das deutlich größer war als der ehemalige Steinbruch) wurden 41 Vogelarten, davon 30 Brutvogelarten erfasst.



- Untersuchungsgebiet
- Vorhabensgebiet
- Schleihereule (Nahrungsgast)
- Grünspecht (Nahrungsgast)
- Pirol (Brutvogel außerhalb des Eingriffsgebietes)
- Dohle (Nahrungsgast)
- Saatkrähe (Nahrungsgast)

Abbildung 1: Vogelarten nach den Roten Listen Deutschland und Rheinland-Pfalz (TWELBECK & GROH 2008)

Von den 30 Brutvogelarten sind die Dohle in der VSRL (Zugvogel nach § 4, Absatz 2) und der Grünspecht in der BArtSchV als streng geschützt aufgeführt. Dohle, Grünspecht, Pirol, Saatkrähe und Schleiereule sind in der Roten Liste von Deutschland und/oder Rheinland-Pfalz gelistet. Die genannten Arten brüten jedoch nicht im ehemaligen Steinbruch, sondern nutzen diesen nur als Nahrungsraum (Abbildung 1).

Die Mehrzahl der im ehemaligen Steinbruch vorkommenden Brutvögel besiedelt den siedlungsnahen Bereich einschließlich der Hausgärten.

Sieben Brutvogelarten (Dorngrasmücke, Fasan, Gartengrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Misteldrossel und Nachtigall) bevorzugen strukturreiches Offenland.

Reptilien

Mit der Zauneidechse wurde eine Reptilienart mit wenigen Einzelnachweisen nachgewiesen (Abbildung 2).

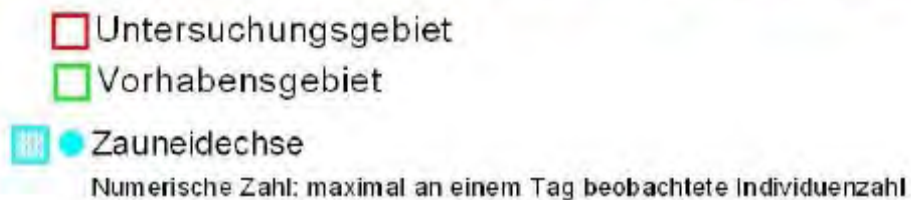


Abbildung 1: Nachweis von Zauneidechsen (TWELBECK & GROH 2008)

3 Auswirkungen des Vorhabens

Bei der Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Am Kalkofen“ handelt es sich um ein nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässiges Vorhaben. Für ein solches Vorhaben gelten § 42 (1) 3 BNatSchG und in Zusammenhang damit § 42 (1) 1 BNatSchG dann nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffenen Teilpopulationen aus wenigen Individuen bestehen, so dass realistischerweise davon ausgegangen werden kann, dass erreichbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Lage sind, diese wenigen Individuen aufzunehmen. Dieses Erfordernis ist für die Vögel und die Zauneidechse des ehemaligen Steinbruchs erfüllt.

Für die Aufhebung des Tötungsverbotes des § 42 (1) 1 BNatSchG muss darüber hinaus die Beeinträchtigung unvermeidbar sein.

Nach § 42 (1) 2 BNatSchG liegt eine (zu vermeidende) erhebliche Störung während wichtiger Lebensphasen dann nicht vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse bildet das Plangebiet nur einen unwesentlichen Bestandteil des Jagdreviers, der darüber hinaus grundsätzlich auch zukünftig nutzbar bleibt.

Die direkte Tötung eines Tieres ist nicht zu befürchten, dem § 42 (1) 1 BNatSchG wird in vollem Umfang entsprochen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse gibt es im ehemaligen Steinbruch nicht, dem § 42 (1) 3 BNatSchG wird ebenfalls entsprochen.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen entsprechend § 42 (1) 2 BNatSchG ist nicht zu befürchten.

Vögel

Seltene Brutvogelarten kommen im ehemaligen Steinbruch nicht vor. Eine direkte Tötung von Vögeln wird dadurch verhindert, dass die Fäll- und Rodungsarbeiten in den Monaten Oktober bis Januar durchgeführt werden. Damit wird BNatSchG § 42 (1) 1 entsprochen.

- Siedlungsnah lebende Arten

Die Mehrzahl der vorkommenden Brutvögel besiedelt den siedlungsnahen Bereich. Für diese Arten bilden die späteren Gärten des Neubaugebiets mittelfristig geeignete Brutplätze, die ökologischen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erfüllt. Fortpflanzungs- und für die siedlungsnahen Arten entstehen in den Hausgärten des Plangebiets neu und sind auch in der Umgebung ausreichend vorhanden. Dem BNatSchG 42 (5) 3 wird entsprochen.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen entsprechend § 42 (1) 2 BNatSchG ist in Summe nicht zu befürchten.

- **Arten des strukturreichen Offenlandes**

Für die Brutvogelarten des strukturreichen Offenlandes gehen Brutstätten verloren. Aufgrund der Häufigkeit dieser Arten im Naturraum „Alzeyer Hügelland“ ist eine Beeinträchtigung der Gesamtpopulation jedoch unwahrscheinlich. Damit würde dem § 42 (1) 3 BNatSchG grundsätzlich entsprochen werden können.

Da jedoch ohnehin Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der weiteren Bauleitplanung erforderlich werden, wird aus Gründen der Rechtssicherheit vorgeschlagen, diese zeitlich vorzuziehen und funktional auch als Maßnahme im Sinne des § 42 (5) Satz 3 BNatSchG zu betrachten.

In der für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche „Flur 39“ (Abbildung 3) sollten einige lockeren Gruppen von Feldgehölzen angelegt und dauerhaft erhalten werden. Da der Verlust von Feldgehölzen und Vorwald im Plangebiet ca. 0,5 ha beträgt, sollte mindestens die gleiche Größenordnung im „Flur 39“ als Gehölzfläche angelegt werden. Da die Ausgleichsfläche insgesamt ca. 2,8 ha groß ist, besteht ein ausreichendes Flächenangebot für die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Ausgleichsmaßnahme kann aufgrund der Mobilität der Vögel auch ohne weitere Prüfung „als im räumlichen Zusammenhang stehend“ betrachtet werden. § 42 (5) 2 BNatSchG wird somit voll umfänglich entsprochen.

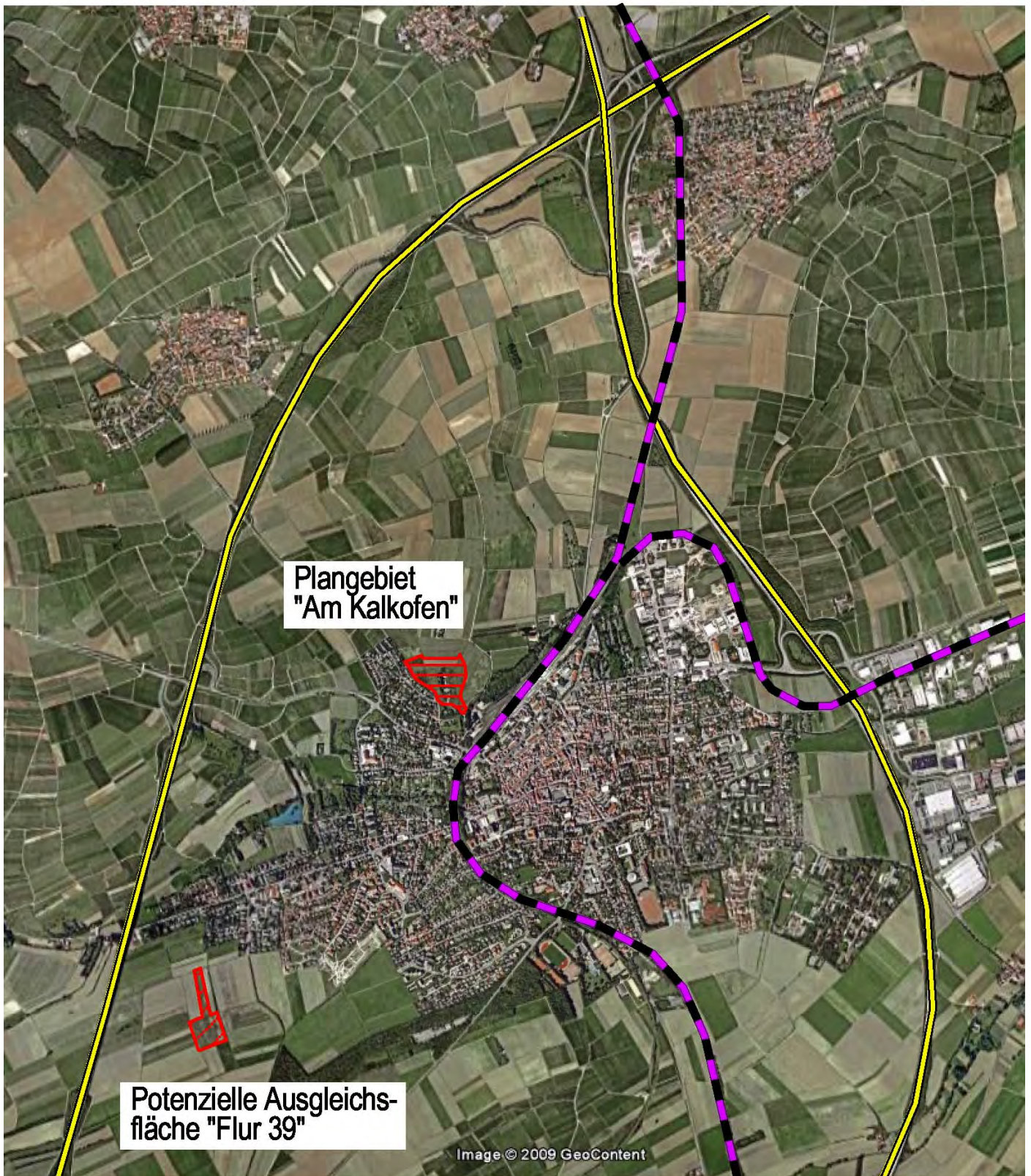


Abbildung 3: Räumliche Situation des Plangebiets „Am Kalkofen“ und der Ausgleichsfläche „Flur 39“ sowie Vernetzungswirkung der Böschungen entlang der Bahnlinien (schwarz-lila) und der Autobahnen (gelb)

Reptilien

Mit der Zauneidechse wurde eine Reptilienart nachgewiesen. Der ehemalige Steinbruch bildet aufgrund seiner fortgeschrittenen Verbuschung und der damit verbundenen Beschattung einen suboptimalen Lebensraum, der zudem durch das Fortschreiten der Sukzession zukünftig weiter entwertet wird. Aus diesem Grund werden auch nur wenige Einzeltiere der Zauneidechse nachgewiesen.

Beim Vorkommen im Steinbruch handelt es sich um eine kleine Teilpopulation, die sich vermutlich aus dem Hauptlebensraum entlang der östlich gelegenen Bahnlinie heraus entwickelt hat. Diese Hauptpopulation besiedelt ein zusammenhängendes Netz von Böschungen entlang von Bahnlinien, Straßen und anderen geeigneten, trockenen Lebensräumen (siehe Abbildung 3). Auf Grund der Regelungen des BNatSchG 42 (5), Satz 2 wäre es grundsätzlich möglich, die Verbote des § 42 (1) 1 und 3 zu ignorieren, solange die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Dies ist wegen der geringen Individuenanzahl im ehemaligen Steinbruch und des sehr großen Zauneidechsenvorkommens entlang der östlich gelegenen Bahnlinie uneingeschränkt zu bejahen. Allerdings werden damit nur die unvermeidbaren Beeinträchtigungen gedeckt. Es sollte jedoch sowohl die direkte Tötung als auch der Lebensraumverlust verhindert werden, denn beide sind grundsätzlich vermeidbar.

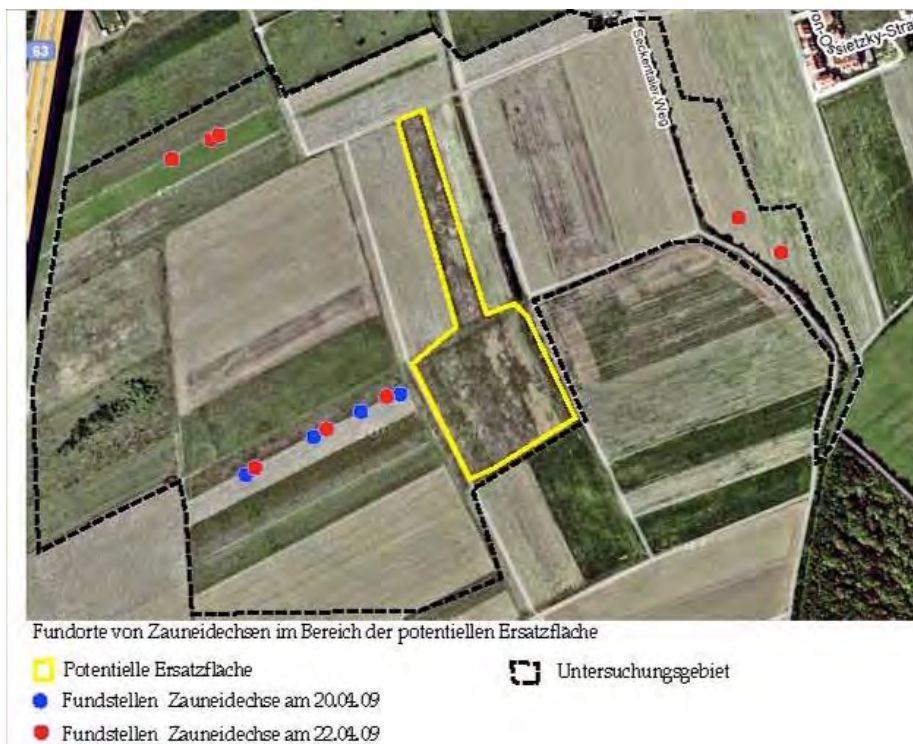


Abbildung 4: Zauneidechsenvorkommen in der Umgebung der Fläche „Flur 39“ (TWELBECK 2009)

Die eigentliche Gefährdung für die Zauneidechse stellen die Verfüllarbeiten dar. Sowohl Tiere in Winterruhe oder auch Eier können dabei verschüttet werden. Diese direkte Tötung kann jedoch durch eine entsprechende Vorgehensweise verhindert werden. Vor der Verfüll-

lung sind die Tiere abzufangen und in die Ausgleichsfläche umzusiedeln. Diese Umsiedlung sollte im Monat September erfolgen. In dieser Zeit sind einerseits alle Jungtiere geschlüpft und andererseits befinden sich noch keine Tiere im Winterschlaf. Dem Tötungsverbot des § 42 (1) 1 BNatSchG wird somit entsprochen.

Die Zauneidechse kann grundsätzlich die Hausgärten des späteren Baugebiets wiederbesiedeln, wobei dort jedoch häufige Verluste durch Hauskatzen zu erwarten sind. Ergänzend hierzu ist jedoch auch die Ausgleichsfläche „Flur 39“ zu sehen. Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich wird, steht die Fläche im räumlichen Zusammenhang mit den Dammkörpern der Bahnlinien und der A 61 und A 63. Abbildung 4 zeigt die aktuelle Besiedlung des Umfeldes der Ausgleichsfläche mit Zauneidechsen. Bei der Ausgleichsfläche selbst handelt es sich um eine Ackerbrache, die noch nicht von Eidechsen besiedelt ist. Diese stellt bereits heute einen möglichen Lebensraum dar, der im Zuge der Eingriffsregelung der Bauleitplanung (Umweltbericht) weiter verbessert werden kann. Geeignete Maßnahmen sind:

- Verzicht auf eine ackerbauliche Bewirtschaftung
- Anlage einer Sandfläche (zur Eiablage und auch als Sonnenplatz) anlegen. Dabei kann man einen ca. 1 m hohen Sandwall in Ost-West-Richtung aus grabfähigem Sand anlegen. Die Oberseite des Sandwalls sollte in Teilbereichen mit Reisig, Totholz und Stroh durchmischt werden und abgedeckt werden. Auch eine lückige Bepflanzung mit standorttypischen Pflanzen (z.B. Königskerzen) erzeugt Deckungsmöglichkeiten sowie Bereiche mit unterschiedlichem Mikroklima.
- Deckungsmöglichkeiten für Zauneidechsen sind wichtig, da sie offene Geländestrukturen meiden. Der mit der Zeit verstärkte Bewuchs des Sandhaufens ist nicht problematisch, solange es nicht zur Verbuschung kommt. In natürlichen Zauneidechsenhabitaten reichen schon kleine vegetationsfreie Stellen zur Eiablage (z.B. zwischen den Pflanzen, Aushub von Maus- Maulwurfslöchern, etc.). Eine dauerhafte, wichtige Maßnahme ist die Verhinderung großflächiger Verbuschung. Dagegen bereichern einzelne Gebüsche die Strukturvielfalt und geben Deckungsmöglichkeiten.
- Errichtung von Totholzhaufen (als Sonnenplätze) oder Steinaufbauten (Steinhaufen; Gabionen werden von Zauneidechsen weniger angenommen), beides z.B. ca. 1 m hoch und 2-3 m breit.

Die Flächengröße des Zauneidechsenhabitats sollte ca. 1.500 m² betragen. Die Ausgleichsfläche „Flur 39“ hat insgesamt eine Größe von ca. 2,8 ha und ist vorbehaltlich der im Rahmen des Umweltberichts zu erstellenden Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung ausreichend groß, um alle Ansprüche bedienen zu können. Bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise wäre auch in Bezug auf die Zauneidechse die Forderung des § 42 (1) 3 in Verbindung mit § 42 (5) BNatSchG erfüllt.

Eine Störung von Zauneidechsen in der Fortpflanzungszeit ist bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise ebenfalls nicht zu erwarten. Durch das Wegfangen der Tiere kann es im folgenden Frühjahr nicht zur Fortpflanzung kommen, zumal zu erwarten ist, dass die Verfüllarbeiten dann bereits in vollem Gange sind. Dem § 42 (1) 2 BNatSchG wird somit entsprochen.

4 Zusammenfassung

Bezüglich besonders streng geschützter Arten nach § 42 BNatSchG besteht im Plangebiet „Am Kalkofen“ eine besondere Betroffenheit für die Zauneidechse und die Brutvögel.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Wegfang (und Umsiedlung in die Ausgleichsfläche „Flur 39“) der Zauneidechsen im September
- Durchführung der Rodungsarbeiten nach Wegfang der Zauneidechsen und außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Februar)
- Anschließendes zügiges Verfüllen des Steinbruchs
- Errichtung einer mindestens 0,5 ha großen Gehölzfläche in der Ausgleichsfläche „Flur 39“
- Herstellung eines mindestens 1.500 m² großen Zauneidechsenhabitat in der Ausgleichsfläche „Flur 39“

Bei Realisierung der hier vorgeschlagenen Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die strengen artenschutzrechtlichen Erfordernisse des § 42 BNatSchG vollständig erfüllt.

5 Literatur

TWELBECK, R. & K. GROH (2008): FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN ZU DEM GEPLANTEN NEUBAUGEBIET „AM KALKOFEN“ IN ALZEY, UNVERÖFFENTLICHTES GUTACHTEN IM AUFTRAG DER F.I.T INGENIEUR-SERVICE UND TECHNOLOGIE GMBH

TWELBECK, R. (2009): ZAUNEIDECHSENPOPULATION IN DER NÄHE DES ERSATZLEBENSRAUMES FLUR 39, UNVERÖFFENTLICHTES GUTACHTEN IM AUFTRAG DER F.I.T INGENIEUR-SERVICE UND TECHNOLOGIE GMBH